

**Disziplinarordnung  
des  
Saarländischen Judo-Bundes e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
§ 1 Zweck .....	4
§ 2 Satzungsmäßige Sport- und Lehrveranstaltungen .....	4
§ 3 Strafgewalt.....	4
§ 4 Strafen.....	5
§ 5 Besondere Bestimmungen.....	5
§ 6 Strafkatalog.....	6
§ 7 Verfahren .....	7
§ 8 Rechtsmittelverfahren .....	8
§ 9 Anrufung staatlicher Straf- oder Zivilgerichte.....	8
§ 10 Inkrafttreten.....	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Überarbeitet von der Arbeitsgruppe: Dr. Jörg Schultheiß, Peter Gerlich und Bernd Linn

<b>Datum</b>	<b>Version</b>
26.06.2019	2.0

## **Vorwort**

Diese Disziplinarordnung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung des SJB vom 03.06.2002.

Die Inhalte der Disziplinarordnung obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

## **§ 1 Zweck**

Die Disziplinarordnung des SJB soll in Ergänzung der Kampfregeln der Internationalen Judo-Föderation (IJF), sowie der Rechtsordnung des SJB eine beschleunigte und kostengünstige Ahndung von Verstößen gegen den Sportgeist während aller satzungsgemäßen Sport- und Lehrveranstaltungen des SJB ermöglichen. Ebenso fallen unter diesen Aspekt saarländische Teilnehmer als Sportler und/oder Offizielle bei Judoveranstaltungen ausserhalb des Saarlandes.

## **§ 2 Satzungsmäßige Sport- und Lehrveranstaltungen**

1. Sportveranstaltungen sind:

- alle vom SJB veranstalteten Trainingseinheiten
- alle Judoveranstaltungen im Hoheitsgebiet des SJB
- Turniere und Meisterschaften des SJB/DJB
- Sitzungen und Tagungen aller Organe des SJB
- Demo- und Informationsveranstaltungen des SJB

2. Lehrveranstaltungen sind:

- alle Lehrgänge und Prüfungsveranstaltungen, die der SJB oder einer seiner Mitgliedsvereine ausschreibt und mit von ihm beauftragten Sportfunktionären (Lehrgangsführer, Prüfer) durchführt.

## **§ 3 Strafgewalt**

- a) Die Strafgewalt steht dem jeweiligen sportlichen Leiter der Sport- und Lehrveranstaltung bzw. dessen Vertretung zu (siehe § 4 Strafen).
- b) Die Strafgewalt steht dem Vorstand des SJB zu (siehe § 4 Strafen). Dieser Beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Unstimmigkeiten ist der Rechtsausschuss einzuberufen, dessen Entscheidung bindend für den Vorstand des SJB ist.

#### **§ 4 Strafen**

An Strafen können ausgesprochen werden:

- a. Verweis (vom Leiter der Sport- und Lehrveranstaltung)
- b. Startverbot (vom Leiter der Sport- und Lehrveranstaltung)
- c. Hausverbot (vom Hausherrn der Veranstaltung)
- d. Amtsausübungssperre (durch den Vorstand des SJB)
- e. Geldstrafen von € 10,00 € bis 500,00 € (durch den Vorstand des SJB)
- f. Ausschluss (durch den Vorstand des SJB)

Wenn auf Ausschluss erkannt worden ist, erfolgt gleichzeitig die Suspendierung der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

#### **§ 5 Besondere Bestimmungen**

1. Vereine sind i.d.R. für die Einhaltung der gegen ihre Mitglieder ausgesprochenen Strafen verantwortlich. Widersetzt sich ein Athlet der gegen ihn ausgesprochenen Strafe, so kann als Folge eine weitere Strafe gegen den Verein ausgesprochen werden.
2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung gezahlt werden. Vereine haften für ihre Mitglieder, soweit eine Geldstrafe gegen sie verhängt wird.
3. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, können die Zahlungspflichtigen ohne Anhörung bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperre bezieht sich auf jegliche Teilnahme an Veranstaltungen.
4. Sperren, Startverbote, Hausverbote sowie Lehrgangsbeschränkungen dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
5. Es obliegt dem Vorstand des SJB im Einzelfall von den Regelungen des Strafkataloges abzuweichen, Strafen zu erlassen oder zu verringern.
6. Während einer Sperre darf der Betroffene weder als Kampfrichter, noch in anderen Funktionen eingesetzt werden. Ehrenamtliche Funktionen im SJB können ebenfalls in die Sperre einbezogen werden.

## § 6 Strafkatalog

1. Teilnahme an Kämpfen von Schülern und Jugendlichen in einer höheren Altersklasse
  - 50,00 € Geldstrafe für den Verein
2. Tragen eines nicht vom DJB/SJB anerkannten Kyu- oder Dan-Grades oder eines niedrigeren Grades bei offiziellen Veranstaltungen
  - 3 Monate (Geldstrafe 100 – 200 € für den Athleten/**Verein**) Wettkampfsperre für Athleten, Graduierungssperre für 3 Monate
3. Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Starterlaubnis des Vereins oder Verbandes
  - 6 Monate Sperre 6 Monate Wettkampfsperre für Athleten
4. Teilnahme an Sportveranstaltungen während der eigenen Sperre
  - 12 Monate Sperre weitere 12 Monate Wettkampfsperre und Geldstrafe (Verein) 200,- €
5. Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen
  - Verweis, Hausverbot, Geldstrafe für Verein 50,- €
6. Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, der Kampfrichter, der Außenrichter, der Zuschauer, der Funktionäre und wiederholtes unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen.
  - 6 Monate Wettkampfsperre oder 250,00 € Geldstrafe für den Verein
7. Fälschungen im DJB-Pass zur Erlangung von Startberechtigungen
8. 6 Monate Sperre und 250,00 € Geldstrafe. 12 Monate Wettkampfsperre /Prüfungssperre für Athleten und Geldstrafe für den Verein 250,- €
9. Das abstempeln von Kyu- und Dan-Prüfungen im DJB-Pass von nicht legitimierten Personen
  - 12 Monate Person als Kyu-Dan-Prüfer gesperrt und 250,00 € Geldstrafe für den Verein
10. Tätlichkeiten gegen Gegner, Zuschauer, Kampfrichter, Außenrichter, Funktionäre
  - 12 Monate Wettkampfsperre für Athleten und 250,00 € Geldstrafe für Verein, Hausverbot,
  - in schweren Fällen Ausschluss der Person aus dem Verband.
11. Verwendung von Drogen, mit der Absicht, durch deren Wirkung auf Muskeln und Nerven eine Leistungssteigerung zu erzielen oder Ermüdungserscheinungen zu verhindern (dopen).
  - bis zu 12 Monate Wettkampfsperre und 250,- € Geldstrafe für Athleten
12. Starten unter Angabe eines falschen Namens, in einer niedrigeren als in der ausgewogenen Gewichtsklasse oder sonstige Manipulationen bei Kämpfen, mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen.
  - 12 Monate Wettkampf Sperre oder und 500,00 € Geldstrafe für Athleten

12. Schuldhaftes Fernbleiben an angesetzten Kampftagen innerhalb einer Mannschaftsklasse und Kampfrunde. Die Beweislast für ein schuldloses Fernbleiben obliegt dem Verein. Entscheidend für rechtzeitiges Eintreffen sind die Zeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.

➤ 75,00 € Geldstrafe und Punktverlust der angesetzten Kämpfe für den Verein

13. Verursachen Kämpfer oder Mitglieder eines Vereins bei Veranstaltungen anderer Vereine Ausschreitungen, so wird der schuldige Verein mit einer Veranstaltungssperre von 6 Monaten belegt.

14. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der SJB-Geschäftsstelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in der Vereinsabfrage ihren Mitgliederbestand per 1. Januar, ihre Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon) und die sonstigen vom SJB erhobenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. Erfolgt dies nicht, so wird dem Verein mit einer Geldstrafe von 50,00 € auferlegt.

## **§ 7 Verfahren**

1. Das Verfahren wird durch eine schriftliche Beschwerde eingereicht.
2. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach dem zu ahndenden Verhalten beim Präsidenten des SJB eingelegt werden. Dieser leitet die Beschwerde an den verantwortlichen Veranstaltungsleiter weiter.
3. Beschwerdeberechtigt ist der Betroffene und jeder anwesende Sportfunktionär des SJB.
4. Der Veranstaltungsleiter spricht die in seinem Ermessen stehende Entscheidung innerhalb einer Woche seit Eingang der Beschwerde aus und teilt dies schriftlich dem Verursacher mit. In der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.
5. Ist die Beschwerde wegen bestehender Unklarheiten noch nicht entscheidungsreif, so kann der Veranstaltungsleiter nach freiem Ermessen den Sachverhalt durch Befragen des Beschwerdeführers oder von Zeugen ermitteln.
6. Die Entscheidung ist dem Vorstand des SJB und dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 8 Rechtsmittelverfahren**

1. Gegen die Entscheidung des Veranstaltungsleiters können der Betroffene und der Beschwerdeführer Protest beim Rechtsausschuss des SJB einlegen.
2. Der Protest ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten des SJB einzulegen.

### **§ 9 Anrufung staatlicher Straf- oder Zivilgerichte**

Die Anrufung staatlicher Straf- oder Zivilgerichte lässt das Verfahren nach der Disziplinarordnung unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 26.06.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.  
Saarbrücken, den 26.06.2019